

1.8

**Öffentlich - rechtliche
Vereinbarung
zur Übertragung
der Vorprüfverpflichtung
für den Bereich
“Wohngeldgesetz”**

Öffentlich - rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Vorprüfverpflichtung für den Bereich "Wohngeldgesetz"

Zwischen der

Gemeinde Lippetal, Bahnhofstraße 7, 59510 Lippetal,

und der

Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 72 – 74, 59609 Anröchte

nachfolgend zusammen die "Beteiligten" genannt, wird gem. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinden Lippetal und Anröchte sind gem. § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.04.1999 (GV NW S. 158) zur Durchführung der Vorprüfung für den Bereich "Wohngeld und Lastenzuschuss nach dem Wohngeldgesetz" verpflichtet.

§ 2

Aufgabenübertragung

(1) Die Gemeinde Anröchte übernimmt die in § 1 näher bezeichnete Aufgabe gem. § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG für den Bereich der Gemeinde Lippetal in ihre Zuständigkeit. Die Gemeinde Anröchte führt die Vorprüfung durch eigene Bedienstete im Rahmen und nach Maßgabe des § 103 Abs. 1 Ziffer 5 der Gemeindeordnung - GO - eigenständig durch.

(2) Die Gemeinde Lippetal übernimmt die in § 1 näher bezeichnete Aufgabe gem. § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG für den Bereich der Gemeinde Anröchte in ihre Zuständigkeit. Die Gemeinde Lippetal führt die Vorprüfung durch eigene Bedienstete im Rahmen und nach Maßgabe des § 103 Abs. 1 Ziffer 5 der Gemeindeordnung - GO - eigenständig durch.

(3) Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass damit das Recht und die Pflicht sowie die Verantwortung für die Vorprüfung auf die jeweils andere Gemeinde übergehen.

(3) Erstmals erfolgt die Prüfung im Jahr 2001.

§ 3

Prüfverfahren

(1) Die Beteiligten gehen davon aus, dass die Aufgaben der Vorprüfung in gleicher Weise wahrgenommen werden wie in eigenen Angelegenheiten selbst.

(2) Die Vorgaben des Landesrechnungshofes zur Vorprüfung und die Berichtspflichten werden beachtet.

§ 4 Kosten

(1) Die Beteiligten verzichten auf die gegenseitige Geltendmachung von Personal- und Sachkosten, die durch die Übernahme der Vorprüfung entstehen.

§ 5 Beginn, Beendigung

(1) Die Vereinbarung wird am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

(2) Die Vereinbarung gilt jeweils für ein Jahr. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht bis zum 01.10. des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 29 Abs. 4 GkG).

(3) Sowohl der Abschluss als auch die Beendigung dieser Vereinbarung sind dem Landesrechnungshof zu dessen Information unverzüglich anzuzeigen.

59609 Anröchte, 03.07.2001

59510 Lippetal, 02.10.2001

gez. Holtkötter

gez. Susewind

Bürgermeister

Bürgermeister

gez. Reen

gez. Thöle

Gemeindeoberverwaltungsrat

Gemeindeoberverwaltungsrat